



**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**in der Stadt Bedburg**  
**vom 15.12.2010**

Der Rat der Stadt Bedburg hat am 14.12.2010 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (SGV 2127) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV NW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen.

**§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme der im Gebiet der Stadt Bedburg gelegenen, in ihrem Eigentum und auch unter ihrer Verwaltung stehenden Friedhöfe sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2 Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

- a. die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b. eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

**§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Bedburg vom 15. Dezember 2009 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 15.12.2010

(gez.)

Koerdt  
Bürgermeister

### **Zehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bedburg vom 16.12.2020**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), des § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Haupt- und Finanzausschuss infolge der Delegierung durch den Rat der Stadt Bedburg (§ 60 Absatz 2 GO) in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Zehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Bedburg beschlossen:

## Artikel I

Der Gebührentarif als Bestandteil der Satzung lt. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

### **Gebührentarif zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Bedburg vom 15.12.2010 in der Fassung der Zehnten Änderungssatzung**

#### **1. Gebühren für Erwerb, Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten (je Grabstelle)**

1.1. Sargreihengrab	2.675,00 €
1.2. Sargkindergrab (unter 5 Jahre)	1.605,00 €
1.3. Sargwahlgrab	2.825,00 €
1.4. anonymes Sargreihengrab	4.325,00 €
1.5. Urnenreihengrab	1.400,00 €
1.6. Urnenwahlgrab	1.450,00 €
1.7. anonymes Urnengrab	1.825,00 €
1.8. vorzeitige Rückgabe von Gräbern (je Jahr)	90,00 €
1.9. pflegefreies Urnenreihengrab	1.825,00 €
1.11. pflegefreies Urnendoppelwahlgrab	1.875,00 €
1.12. pflegefreies Sargreihengrab	4.325,00 €
1.13. pflegefreies Doppel-Sargwahlgrab	4.500,00 €
1.14. pflegefreies Baum-Urnenreihengrab	1.825,00 €
1.15. pflegefreies Baum-Urnenwahlgrab	1.825,00 €
1.16. Urnen-Stele (Doppelkammer)	1.870,00 €

Mit den Gebühren nach Ziffer 1.1, 1.3 bis 1.7 und 1.9 bis 1.15 wird der Erwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre abgegolten. Mit der Gebühr nach Ziffer 1.2 wird der Erwerb für 15 Jahre abgegolten. Für den Wiedererwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechts der Gebühren nach Ziffer 1.3, 1.6, 1.10, 1.12, 1.14 und 1.15 werden 1/25 der jeweiligen Gebühr pro Jahr festgesetzt.

#### **2. Gebühren für die Grabanfertigung**

2.1. Sargbestattung von montags bis freitags 12.00 Uhr	660,00 €
2.2. Sargbestattung von freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags	990,00 €
2.3. Sargbestattung an Sonn- und Feiertagen	1.320,00 €
2.4. Sargbestattung Kindergrab von montags bis freitags 12.00 Uhr	330,00 €
2.5. Sargbestattung Kindergrab von freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags	495,00 €
2.6. Sargbestattung Kindergrab an Sonn- und Feiertagen	660,00 €
2.7. Urnenbestattung von montags bis freitags 12.00 Uhr	130,00 €
2.8. Urnenbestattung von freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags	195,00 €
2.9. Urnenbestattung an Sonn- und Feiertagen	260,00 €

### 3. Gebühren für Einebnungen

3.1. Einebnung Sarggrab je Stelle	74,00 €
3.2. Entfernung Sarggrabstein	148,00 €
3.3. Entfernung einer Einfassung für eine Sarggrabstelle	148,00 €
3.4. Entfernung einer Einfassung für jede weitere Sarggrabstelle	74,00 €
3.5. Entfernung einer Sargabdeckplatte	148,00 €
3.6. Berechtigungsscheine	19,00 €
3.7. Einebnung Urnengrab	37,00 €
3.8. Entfernung Urnengrabstein	74,00 €
3.9. Entfernung einer Einfassung für eine Urnengrabstelle	74,00 €
3.10. Entfernung einer Einfassung für jede weitere Urnengrabstelle	37,00 €
3.11. Entfernung einer Urnenabdeckplatte	74,00 €

### 4. Gebühren für die Genehmigung von Grabmalen und das Verlegen von Einfassungen

für jede Genehmigung, auch wenn mehrere in einem Bescheid zusammengefasst werden 38,00 €

### 5. Gebühren für Umbettungen

- 5.1. Umbettungen vor Ablauf der Ruhefrist sind grundsätzlich nur durch eine Fachfirma möglich. Deren Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsrechtinhaber.
- 5.2. Für sonstige Ausgrabungen werden Gebühren nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand erhoben. Der Stundensatz wird festgesetzt auf 40,00 €.

### 6. Gebühren für Sonderleistungen

Werden auf Wunsch Sonderleistungen erbracht, die im vorstehenden Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden die tatsächlich entstehenden Kosten berechnet.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg aus seiner Sitzung am 15.12.2020 überein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bedburg, den 16.12.2020

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

Solbach